



Generalversammlung

in Übersetzung und Auslegung von Mag. Arthur H. Lambauer

2. März 2022

Elfte Dringlichkeits-Tagung

Gegenstand 5 der Agenda

Brief vom 28. Februar 2014 des Ständigen Repräsentanten der Ukraine bei den Vereinten Nationen, adressiert an den Präsidenten des Sicherheitsrates ([S/2014/136](#))

Resolution, von der Generalversammlung angenommen am 2. März 2022¹

[ohne Bezugnahme auf ein Hauptkomitee ([A/ES-II/L.1](#) und [Add.1](#))]

ES-II/I. Aggression gegen die Ukraine².

Die Generalversammlung³,

erneut bekräftigend die vorrangige Bedeutung der Charta der Vereinten Nationen bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit⁴ unter den Nationen,

erinnernd an die Verpflichtung aller Staaten unter Artikel 2 der Charta, sich in ihren internationalen Beziehungen⁵ der Drohung mit, oder des Gebrauchs von, Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates, oder auf jedwede andere Weise, die nicht mit den Zwecken der Vereinten Nationen übereinstimmt, zu enthalten, und ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln zu schlichten,

erinnernd auch an die Verpflichtung unter Artikel 2/2 der Charta, dass alle Mitglieder, um ihnen allen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Vorteile sicherzustellen, die Verpflichtungen, welche sie in Übereinstimmung mit der Charta übernommen haben, in gutem Glauben erfüllen sollen,⁶

¹ [A/RES/ES-II/1](#).

² Führt man sich insbesondere vor Augen, was unten (FN 5) über die Wehrbarkeit des Selbstbestimmungsrechtes ausgeführt wurde, erhellt im Zusammenhang mit den anderen Ergebnissen, dass Hauptgegenstand der Resolution nicht eine Aggression Russlands, sondern diejenige Kiews ist!

³ Die Generalversammlung (GV) wird hier gemäß Artikel 11 Absatz 2 VN-Charta in Verbindung mit [A/RES/377\(V\)](#) tätig, weil *“the Security Council, because of lack of unanimity of the permanent members, fails to exercise its primary responsibility for the maintenance of international peace and security in any case where there appears to be a threat to the peace, breach of the peace, or act of aggression”*.

Nach Artikel 37 Absatz 2 VN-Charta ist der Sicherheitsrat (SR) befugt, falls er dafürhält, *“that the continuance of the dispute is in fact likely to endanger the maintenance of international peace and security, [to] decide whether to take action under Article 36 or to recommend such terms of settlement as it may consider appropriate”*. Diese Kompetenz, materiellen Lösungsvorschlag zu unterbreiten, mithin die Rechtslage zu erklären, geht laut erwähntem Artikel 11 Absatz 2 VN-Charta auf die GA über, wenn dort bestimmt wird, dass die GA *“may discuss any questions relating to the maintenance of international peace and security brought before it by any Member of the United Nations, or by the Security Council [...] and, except as provided in Article 12, may make recommendations with regard to any such questions to the state or states concerned or to the Security Council or to both. Any such question on which action is necessary shall be referred to the Security Council by the General Assembly either before or after discussion.”*

Im Ergebnis ist die GA befugt, **verbindliche Empfehlungen** zu erstatten, deren Durchsetzung sie nötigenfalls an den SR zurück delegieren kann. Dass diese Empfehlungen, welche somit analog jener nach zitiertem Artikel 37 Absatz 2 VN-Charta oder jener nach Artikel 39 erfolgen (wonach der SR *“shall determine the existence of any threat to the peace, breach of the peace, or act of aggression and shall make recommendations [...] to maintain or restore international peace and security”*), verbindlich sind, ergibt sich daraus, dass Artikel 41 VN-Charta von *decisions* spricht, welche (eventuell nach Artikel 42 VN-Charta, welcher auf Artikel 41 Bezug nimmt) zwangsweise durchzusetzen sind, womit selbstredend auch solche Empfehlungen gemeint sein müssen.

⁴ *The rule of law*. Höchst bemerkenswert ist bereits hier, dass die GA im Zusammenhang mit der Aggression gegen die Ukraine von der Rechtsstaatlichkeit, anstatt von der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Friedens spricht. Dies kann nur bedeuten, dass der eigentliche Tenor der vorliegenden Resolution darin liegt!

⁵ Wenn ein benachbarter Staat, dessen Volk mit der Volksgruppe ethnisch verwandt ist, dieser Volksgruppe in einem anderen Staat militärisch zu Hilfe kommt, um dessen Selbstbestimmungsrecht gegen militärische Gewalt dessen Zentralregierung durchzusetzen, geschieht dies nicht innerhalb internationaler, sondern nationaler Beziehungen, namentlich jener zwischen der Zentralregierung und der Volksgruppe. Dass solche militärische Hilfe zulässig ist, ergibt sich aus einem, zufolge der eminenten Stellung des Selbstbestimmungsrechtes in Artikel 1 Absatz 2 VN-Charta zulässigen, Größenschluss *a maiore ad minus* aus Artikel 51 VN-Charta: Wenn dort die Rede davon ist, dass die kollektive Verteidigung gegen bewaffnete Angriffe auf Mitglieder (welche nach Artikel 4 Absatz 1 VN-Charta Staaten sind) zulässig ist, dann muss dies auch betreffs solcher Angriffe der Fall sein, die sich gegen das Selbstbestimmungsrecht einer Volksgruppe dieses Staates richten und von der eigenen Zentralregierung lanciert werden; denn der Staat leitet seine Souveränität, um die es hier zu tun ist, letztlich von den Selbstbestimmungsrechten der Völker ab, die ihn gebildet haben. So auch HEINTZE in: IPSEN [Hrsg.], Völkerrecht⁷, 394, RN 43.

⁶ Die Erinnerung an diese Pflicht im gegebenen angeblichen Zusammenhang ist durchaus ungewöhnlich: Sie deutet vielmehr auf die Vorbereitung einer Rüge gegen einen Verstoß gegen die Pflicht, das Selbstbestimmungsrecht zu achten, hin, denn auf eine vorgeblich solche betreffs einer massiven militärischen Offensive.

achtend auf die Resolution des Sicherheitsrates 2623 (2022)⁷ vom 27. Februar 2022, in welcher der Rat eine Dringlichkeitstagung der Generalversammlung fordert, um die in Dokument [S/Agenda/8979](#) enthaltene Frage⁸ zu untersuchen,

erinnernd an die Resolution 377 A (V)⁹ der Generalversammlung, vom 3. November 1950, überschrieben mit „Vereinend für den Frieden“, und berücksichtigend, dass der Mangel an Einstimmigkeit der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates in seiner 8979. Sitzung ihn daran gehindert hat, seine hauptsächliche Verantwortung für die Wahrung des internationalen Friedens und solcher Sicherheit auszuüben,

erinnernd auch¹⁰ an ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970¹¹, in welcher sie die *Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffs freundschaftlicher Beziehungen und Zusammenarbeit unter Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen* annahm, und erneut den darin enthaltenen Grundsatz bekräftigend, dass das Gebiet eines Staates nicht Gegenstand der Erwerbung durch einen anderen Staat¹² aus der Drohung mit, oder der Anwendung von, Gewalt sein soll, und dass jedweder Anschlag, der auf die teilweise oder gänzliche Unterbrechung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit eines Staates oder Landes, oder auf seine politische Unabhängigkeit abzielt, unvereinbar mit den Zwecken und Grundsätzen der Charta ist,

erinnernd ferner an ihre Resolution 3314 (XXIX)¹³ vom 14. Dezember 1974, welche Aggression definiert als den Gebrauch von Waffengewalt durch einen Staat gegen die Souveränität¹⁴, territoriale Unversehrtheit¹⁵ oder politische Unabhängigkeit¹⁶ eines anderen Staates, oder auf jedwede andere Weise, die mit der Charta unvereinbar ist,¹⁷

im Sinne habend die Bedeutung der Wahrung und Stärkung von internationalem Frieden, der auf Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Respekt vor Menschenrechten beruht, und von der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen unter den Nationen ungeachtet derer politischen, ökonomischen und sozialen Systeme oder des Grades derer Entwicklung,¹⁸

erinnernd an die *Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa*, unterzeichnet in Helsinki am 1. August 1975¹⁹, und das *Memorandum über*

⁷ [S/RES/2623\(2022\)](#).

⁸ Diese ist identisch mit dem Tagesordnungspunkt 5 der Elften Dringlichkeitstagung.

⁹ [A/RES/377\(V\)](#).

¹⁰ Immerhin an sechster Stelle kommt endlich zur Sprache, was vorgeblich Hauptgegenstand der Resolution sei. Daher das *auch* (*also*), welches hier einen gewissen Gegensatz zu dem Vorangegangenen ausdrücken soll.

¹¹ [A/RES/2625\(XXV\)](#).

¹² Ob bereits hier ein Umkehrschluss zulässig sein sollte, wonach solcher Erwerb durch eine Volksgruppe in Sezession von einem Gesamtstaat zulässig sei, bedarf der Diskussion, ist aber im Ergebnis von keiner großen Bedeutung, obschon die Frage zufolge der oben (FN 5) angesprochenen Wehrhaftigkeit des Selbstbestimmungsrechts eher zu bejahen sein dürfte, wofür auch stark spricht, dass am Ende des Abschnitts über die gleichen Rechte und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, in A/RES/2625(XXV) die beiden folgenden Absätze zu finden sind:

“Nothing in the foregoing paragraphs shall be construed as authorizing or encouraging any action which would **dismember or impair**, totally or in part, the territorial integrity or political unity of sovereign and independent States conducting themselves in compliance with the principle of equal rights and self-determination of peoples as described above and thus possessed of a government representing the whole people belonging to the territory without distinction as to race, creed or colour.

Every State shall refrain from any action aimed at the partial or total **disruption of the national unity and territorial integrity** of any other State or **country**.”

Zunächst ist hierzu festzuhalten, dass ein zum zweiten vorzitierten Absatz analoger Inhalt in einem Erwägungsgrund der fraglichen Erklärung zu finden ist, welcher an den folgenden anschließt:

„Convinced that the principle of equal rights and self-determination of peoples constitutes a significant contribution to contemporary international law, and that its effective application is of paramount importance for the promotion of friendly relations among States, based on respect for the principle of sovereign equality”.

Daraus und aus der Tatsache, dass in den beiden zuvor zitierten Absätzen jeweils unterschiedliche (fett hervorgehobene) Terminologie zum Einsatz kommt, folgt, dass klar unterschieden wird, wer die treibende Kraft solchen Einflusses auf territoriale Unversehrtheit bzw. politische Einheit ist: ein fremder Staat oder eine nationale Volksgruppe; wobei das fett hervorgehobene *country* offenkundig auf Kolonien abstellt.

Klar ist demnach auch, dass der Umkehrschluss aus dem zuvor zuerst zitierten Absatz (unterstrichene Passage) dahin zwingend ist, dass eine solche Teilung oder Beeinträchtigung dann zulässig ist, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Zu einer Repräsentation einer nationalen Volksgruppe durch die Zentralregierung zählt aber auch, dass letztere diese Volksgruppe dann, wenn sie sezieren will, dabei friedvoll unterstützt, indem sie mit ihr in Verhandlungen darüber tritt.

¹³ [A/RES/3314\(XXIX\)](#).

¹⁴ An der Souveränität eines Staates (Ukraine), dessen Zentralregierung im argen Clinch mit einer seiner Volksgruppen ist, weil sie deren Selbstbestimmungsrecht rechtswidrig bestreitet und mit militärischer Gewalt zu behindern sucht, kann mit Recht gezweifelt werden, leidet dieser Staat seine Souveränität doch auch vom Selbstbestimmungsrecht jener Volksgruppe ab (FN 5 aE). Die Souveränität eines solchen Staates ist durch diesen inneren Konflikt auf das Äußerste geschwächt, jedenfalls nicht in voller Kraft vorhanden, sodass – bei beherzter Auslegung zugunsten des zentralen Selbstbestimmungsrechtes – nicht von einer Tatbestandsmäßigkeit ausgegangen werden kann.

¹⁵ *Mutatis mutandis* dasselbe (FN 14) trifft auf die territoriale Unversehrtheit dieses Staates zu, denn sie besteht aufgrund des Sezessionsbeschlusses der Volksgruppe nicht mehr vollständig.

¹⁶ Die Russische Behauptung, Kiew sei vom Westen politisch abhängig, ist sicher einer näheren Prüfung wert!

¹⁷ Insgesamt steht die Tatbestandsmäßigkeit der Russischen militärischen Reaktion zum hier angeführten Aggressionstatbestand auf äußerst tönernen Beinen.

¹⁸ Siehe dazu die Zitate aus A/RES/2625(XXV) in FN 12! Die hier beschworenen Ziele können einzig durch die Umsetzung des Zwecks der Achtung der Selbstbestimmungsrechte der Völker erreicht werden, sodass mit diesem Erwägungsgrund, gesetzt nach den beiden vorausgegangenen, entschieden gegen dieselben argumentiert wird.

¹⁹ <https://www.osce.org/de/mc/39503>. Der Mitgliederkreis der Schlussakte von Helsinki ist nicht kompetent gewesen, die Bestimmungen der VN-Charta zu ändern. Im Übrigen verweist erstere selbst auf letztere:

Sicherheitsversicherungen in Verbindung mit dem Beitritt der Ukraine zum Vertrag über die Nicht-Weiterverbreitung von Kernwaffen (Budapester Memorandum²⁰) vom 5. Dezember 1994,

verurteilend die Erklärung der Russischen Föderation vom 24. Februar 2022 einer „militärischen Spezialoperation“ in der Ukraine,²¹

erneut bekräftigend, dass keine territoriale Erwerbung als gesetzlich anerkannt werden soll, welche aus der Drohung mit, oder dem Gebrauch von, Gewalt resultiert,²²

große Sorge zum Ausdruck bringend wegen Berichten über Angriffe auf zivile Einrichtungen wie Wohnhäuser, Schulen und Spitäler, und über zivile Opfer einschließlich Frauen, ältere Personen, Personen mit Behinderungen sowie Kinder,²³

anerkennd, dass die militärischen Operationen der Russischen Föderation innerhalb des souveränen Gebietes der Ukraine einen Grad²⁴ aufweisen, den die internationale Gemeinschaft seit Jahrzehnten in Europa nicht gesehen hat²⁵, und dass dringliche Aktion nötig ist, um diese Generation vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

ummantelnd das Statement²⁶ des Generalsekretärs vom 24. Februar 2022, in welchem er daran erinnerte, dass der Gebrauch von Gewalt durch ein Land²⁷ gegen ein anderes die Nichtanerkennung der Grundsätze ist, welche zu wahren jedes Land sich verpflichtet hat, und wonach²⁸ die gegenwärtige militärische Offensive²⁹ der Russischen Föderation gegen die Charta ist,³⁰

verurteilend³¹ die Entscheidung der Russischen Föderation, die Bereitschaft ihrer Nuklearstreitkräfte zu erhöhen,

große Sorge zum Ausdruck bringend wegen der sich verschlechternden humanitären Lage in der, und um die, Ukraine, mit einer ansteigenden Anzahl von intern dislozierten Personen und Flüchtlingen mit Bedarf nach humanitärer Hilfe,

„In Bekundung ihrer einmütigen Zustimmung zu den Prinzipien, die unten aufgeführt sind und die mit der Charta der Vereinten Nationen übereinstimmen, sowie ihres einmütigen Willens, bei der Anwendung dieser Prinzipien in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu handeln; [...]“.

Im Übrigen lautet Abschnitt VIII des Teils I der Schlussakte, wie folgt:

„VIII. Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker Die Teilnehmerstaaten werden die Gleichberechtigung der Völker und ihr Selbstbestimmungsrecht achten, indem sie jederzeit in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Normen des Völkerrechts handeln, einschließlich jener, die sich auf die territoriale Integrität der Staaten beziehen.“

Kraft des Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker haben alle Völker jederzeit das Recht, in voller Freiheit, wann und wie sie es wünschen, ihren inneren und äußeren politischen Status ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu verfolgen.

Die Teilnehmerstaaten bekräftigen die universelle Bedeutung der Achtung und der wirksamen Ausübung der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker für die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen ihnen sowie zwischen allen Staaten; sie erinnern auch an die Bedeutung der Beseitigung jeglicher Form der Verletzung dieses Prinzips.“

Wenn Abschnitt I des Teils I der Schlussakte auszugsweise lautet:

„Im Rahmen des Völkerrechts haben alle Teilnehmerstaaten gleiche Rechte und Pflichten. Sie werden das Recht jedes anderen Teilnehmerstaates achten, seine Beziehungen zu anderen Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht und im Geiste der vorliegenden Erklärung zu bestimmen und zu gestalten, wie er es wünscht. Sie sind der Auffassung, dass ihre Grenzen, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, durch friedliche Mittel und durch Vereinbarung verändert werden können. Sie haben ebenfalls das Recht, internationalen Organisationen anzugehören oder nicht anzugehören, Vertragspartei bilateraler oder multilateraler Verträge zu sein oder nicht zu sein, einschließlich des Rechtes, Vertragspartei eines Bündnisses zu sein oder nicht zu sein; desgleichen haben sie das Recht auf Neutralität.“;

dann ist die fett hervorgehobene Passage ohne weiteres im Lichte der hier diskutierten Grundsätze der VN-Charta auszulegen.

²⁰ 3007 UNTS 52241. Punkt 2 des Budapester Memorandums lautet:

“The Russian Federation, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America reaffirm their obligation to refrain from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of Ukraine, and that none of their weapons will ever be used against Ukraine except in self-defense or otherwise in accordance with the Charter of the United Nations.” Angesichts des hier bereits Erörterten erhellt, dass die von Russland eingesetzte militärische Gewalt sich weder gegen die Ukraine richtet noch im Widerspruch zur Charta steht.

²¹ Dass hier lediglich die Erklärung, nicht aber die Operation als solche verurteilt wird (siehe dazu auch unten den operativen Punkt 2.!), weist unwiderlegbar auf eine gewisse Ironie hin, die dem Erwägungsgrund innewohnt: Eine Spezialoperation wird offenbar als viel zu zimperlich angesehen, das grundlegende Problem in der Ukraine zu lösen!

²² Dieses Paradigma stammt aus dem 19. Jahrhundert und ist, im Lichte der Grundsätze der VN-Charta, dahin restriktiv auszulegen, dass es nur anzuwenden ist, wenn der Gewalteinsatz als solcher nicht mit den Grundsätzen der VN-Charta vereinbar ist; was gegenständlich, wie oben dargetan nicht der Fall ist: er ist hier damit vereinbar! (*Roma casura ad suas aedificatores recidenda*!)

²³ Wer diese Schäden und Opfer zu verantworten hat, wird nicht gesagt.

²⁴ Bemerkenswert, dass hier der Grad (der Operationen) Gegenstand der Betrachtung ist und nicht diese selbst! Siehe dazu FN 25!

²⁵ In Verbindung mit der Eigenheit, die in FN 24 hervorgehoben wurde, ist ein angesichts des bisher Herausgearbeiteten zulässige Lesart, dass der Krieg, vor dem zu bewahren sei, nicht die Operationen meint, sondern (somit rechtswidrige) Gegenwehr seitens Kiew.

²⁶ <https://www.un.org/sg/en/node/262058>.

²⁷ Wird anstelle des rechtlichen Terminus technicus *Staat* der Begriff des *Landes* verwendet, kann dies auch abwertend dahin verstanden werden, dass deren Führer nicht weit vom Stamm gefallen sind, mithin von gewöhnlicher Ausstattung an Intellekt und Geist.

²⁸ [H]e recalled that the use of force by one country against another is the repudiation of the principles that every country has committed to uphold and that the present military offensive of the Russian Federation is against the Charter. Bei exaktem Lesen dieses Erwägungsgrundes erhellt, dass für ein Verständnis seiner, wonach die genannte Offensive Russlands gleichsam als wider die Charta verurteilt werde, zwischen den beiden hier zuvor fett hervorgehobenen Wörtern ein Beistrich stehen müsste, damit sich der nachfolgende Halbsatz auf das recalled beziehen könnte. So, ohne Beistrich, bezieht er sich nämlich auf die *principles*, sodass mit nicht zu übersehender Ironie die von allen Ländern (FN 27) auf sich genommene Verpflichtung zum Prinzip aufs Korn genommen wird, militärische Offensiven Russlands quasi völkerrechtlich zu verurteilen, egal wogegen sie sich richten und wie sie beschaffen sind, was auch die große Mehrheit in der Dringlichkeitssitzung vom 2.3.2022 zeigt.

²⁹ Wäre hier (gegenüber Russland) Böses gemeint, würde wohl anstatt Offensive ein anderer Begriff gesetzt worden sein: etwa *aggression* oder *attack*.

³⁰ Eine etwa implizite Verurteilung Russlands erfolgt hier also keineswegs.

³¹ Hier wird zwar wirklich verurteilt, aber etwas, was so gar nicht gesagt wurde: Präsident Putin gab in seiner betreffenden Ansprache ausdrücklich zu verstehen, dass er (lediglich) die Abschreckungskräfte in erhöhte Bereitschaft versetze, was höchstens Hysteriker verschrecken kann.

Betroffenheit zum Ausdruck bringend auch über die potenzielle Auswirkung des Konflikts³² auf global erhöhte Nahrungsunsicherheit, indem die Ukraine und die Region eines der meistbedeutenden Gebiete der Welt für Korn- und landwirtschaftliche Exporte sind, wenn Millionen von Menschen Hunger oder dem unmittelbaren Risiko zum Hunger ausgesetzt sind oder in einigen Regionen der Welt strenge Nahrungsunsicherheit erfahren, ebenso wie auf Energiesicherheit,

begrüßend die fortgesetzten Anstrengungen des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie anderer internationaler und regionaler Organisationen, die Deeskalation der Situation rücksichtlich der Ukraine zu unterstützen, und fortgesetzten Dialog unterstützend,

1. *bekräftigt erneut* ihr Engagement für³³ die Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb derer international anerkannten Grenzen, welche³⁴ sich auf deren Territorialgewässer erstrecken;

2. *beklagt in den ärgsten Tönen*³⁵ die Aggression durch die Russische Föderation gegen die Ukraine in Verletzung³⁶ des Artikels 2 (4) der Charta;³⁷

3. *verlangt*, dass die Russische Föderation unverzüglich ihren Gebrauch von Gewalt gegen die Ukraine einstellt, und sich jedweder weiteren unrechtmäßigen Drohung mit, oder solchen Gebrauchs von, Gewalt gegen jedweden Mitgliedstaat zu enthalten^{38,39,40}

4. *verlangt auch*, dass die Russische Föderation ohne Verzug all deren Streitkräfte vom Hoheitsgebiet der Ukraine in dessen international anerkannten Grenzen vollständig und bedingungslos zurückziehe;⁴¹

³² Keine Rede von Krieg!

³³ *Commitment to*. Will heißen: Bemühungen; nicht mehr und nicht weniger. Und zwar (semantisch möglich) final; was bedeutet, dass die UNGA hier bemerkt, dass diese Gegenstände ihres Engagements derzeit nicht (in vollem Ausmaß) existieren. Beachte, dass *commitment to* hier nicht als Verpflichtung gegenüber verstanden werden kann, weil die aufgezählten Gegenstände ihrer keine Rechtsträger, sondern Rechte sind: eine Verpflichtung kann juristisch korrekt nur gegenüber einem Rechtsträger bestehen!

³⁴ Zumal vor diesem Nebensatz ein Beistrich steht, bezieht er sich auf die Aufzählung von *Souveränität bis Unversehrtheit*, und nicht etwa auf die Grenzen; womit zum Ausdruck kommt, dass die Avancen der ukrainischen Führung, es den Westeuropäern gleich zu machen – „Wir wollen so frei sein, wie Ihr es seid“ – zufolge des fortschreitenden Klimawandels und der existenziellen Not mindestens eines guten Drittels der Weltbevölkerung als völkerrechtswidrig anzusehen ist.

³⁵ Schon diese Formulierung mutet theatralisch schwülstig an. Immerhin ist indessen die Rede von *beklagen* und nicht etwa von *verurteilen*. Beklagt werden kann etwas auch seiner Ursachen wegen. Siehe jedoch auch FN 38!

³⁶ Indem vor dem *in violation* kein Beistrich steht, bezieht sich diese Phrase – zumal deren Zugehörigkeit damit zumindest offen und wage bleibt – möglicherweise auf das *Beklagen*, was, womit es den Vorzug verdient, einzig völkerrechtskonformen Sinn ergibt, liegt doch gar keine Russische Aggression vor, sodass die Klage darüber Charta-widrig ist; was freilich erneut Fragen über die Freiheit des Willens der Repräsentanten in der Generalversammlung aufwirft.

³⁷ Beinahe unklar ist überdies, ob sich dieses Klagen nicht nur auf den Inhalt jenes Erwägungsgrundes als Fundament für diesen operativen Punkt beziehen soll, in welchem die Rede von der erhöhten Bereitschaft ist (FN 31), womit die GA meine Rechtsauffassung aufgriffe, wonach bereits die Drohung mit Waffengewalt als Aggression anzusehen ist; siehe dazu meine Arbeit mit dem Titel: *On the concept of aggression after article 8bis off he Rome-Statute, hier!*

Jedenfalls – und davon ist hier interpretativ initial auszugehen – steht nach dem Wort *Ukraine* kein Beistrich, was die nachstehende Wortfolge sich auf dieses beziehen macht! Das heißt, die Ukraine befindet sich in Verletzung des Artikels 2(4) UN-Charta, weil sie auf andere, mit den Zwecken der Charta unvereinbare Weise Gewalt gebraucht hat, namentlich gegen die russischstämmigen (ehemaligen) Ukrainer, die ihr Selbstbestimmungsrecht ausüben wollten. Demzufolge kann sich die *beklagte Aggression* nicht auf die Russische Föderation beziehen, sondern muss sich auf die in Verletzung des Artikels 2(4) befindliche Ukraine beziehen, gegen die durch die Russische Föderation beklagt wird; womit die UNGA das Einschreiten Russlands nach Artikel 106 UN-Charta implizit bestätigt.

³⁸ Demands *that the Russian Federation immediately cease its use of force against Ukraine and to refrain from any further unlawful threat or use of force against any Member State*. Die zuvor zweite fette Hervorhebung bezieht sich bezeichnenderweise nicht etwa auf die Russische Föderation – dann müsste es *and refrain* heißen – sondern auf das *demands*, sodass darin eine sarkastische Selbstkritik dahinter steckt, dass die GA (und vor allem bestimmte ihrer Mitglieder) selbst sich weiterer Drohungen enthalten sollen, welche sie nämlich, bei oberflächlicher Lesart, in dieser Resolution zuhauf gegen Russland ausgesprochen hat. Damit ist ihr die Beute sicher!

³⁹ Der Sinn dieses OP3, welcher letzterer, oberflächlich gelesen, Russland sehr wohl in die Schranken wegen einer Rechtswidrigkeit weise, ist zweierlei: zum ersten – verbunden mit der in OP2 ausgesprochenen Bestätigung des Einschreitens unter Artikel 106 (FN 37 Absatz 2) – eine *volens* zur Kenntnis genommene Anwendung dieses Artikels der UN-Charta durch Russland: was mit der Bedeutung, nach SOED* (2007) von *immediately* als *without delay* korrespondiert, sodass zwischen dem Erlass der Resolution und der tatsächlichen Beendigung des Gebrauchs der Gewalt jene Zeit liegen kann, die notwendig ist, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, also insbesondere die Artikel 43-Abkommen zu schließen und allgemeine Abrüstung durchzuführen; und zum zweiten der in der Bedeutung der Wortfolge *cease its use of force* (und nicht etwa: *cease the force*) liegende Hinweis, dass nicht die Gewaltanwendung als solche (namentlich als eine, die von UNSC gegebenenfalls fortzusetzen sei), sondern **der Gebrauch ihrer durch Russland (its use)** beendet werden solle, weil der Zustand, der eine Aktivierung des Artikels 106 UN-Charta nach 80 Jahren ihres Bestandes immer noch ermöglicht, unerträglich ist, worauf die UNGA durch ihren oben (FN 38) bereits erörterten zweiten Teil des OP3 besonders eingeht, wenn sie Selbstkritik an allen ihren Mitgliedern übt, weil alle dafür verantwortlich sind, dass diese Lage so fortbestanden hat. Darin liegt eine implizite Bestätigung des globalen Hochverrats.

⁴⁰ In Anbetracht des folgenden OP4 wird deutlich, dass der Passus nach dem, und einschließlich des, *to refrain* auch ein zweiter Teil sein kann, der sich an das *withdraw* als dessen Fortsetzung anschließt, sodass damit Russland gemeint ist, an welches die Aufforderung ergeht, notwendigenfalls auch gegen andere Mitglieder der UN vorzugehen! Auch damit ist freilich der Bezug zur gesamt-gemeinschaftlichen Relevanz der bedingungslos zu lösenden Fragen hergestellt.

⁴¹ In diesem positiven Sinne (FN 40) muss somit die hier getroffene Präzisierung auf die international anerkannten Grenzen durchaus als Einschränkung solchen Rückzugs auf jene Gebiete verstanden werden, die auch Russland selbst als solche der Ukraine anerkennt, gehört es doch mit zur internationalen Gemeinschaft.

[Fortsetzung folgt!]